

Finanzdepartement  
Departementssekretariat  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Per E-Mail an: [finanzdepartement@fd.so.ch](mailto:finanzdepartement@fd.so.ch)

Solothurn, 2. November 2016

**Gesetzesvorlage zur Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn und Erweiterung des Kreises der Versicherten; Vernehmlassung der Solothurner Handelskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2016 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zur Gesetzesvorlage zur Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn und Erweiterung des Kreises der Versicherten Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**1. Grundsätzliches**

Die jüngsten Diskussionen über die nicht erhobenen Risikobeiträge und über die Lohnklasseneinreihung des Direktors der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) zeigen die Schwierigkeiten einer Balance zwischen der Aufsicht des kantonalen Gesetzgebers und der Selbständigkeit der Pensionskasse.

Bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erwarten Politik und Öffentlichkeit, eine gewisse Kontrollfunktion wahrnehmen zu können. Diese Haltung wird im Kanton Solothurn durch die Tatsache verstärkt, dass die Ausfinanzierung der Pensionskasse noch nicht vollständig abgeschlossen ist und die Steuerzahler immer noch der gesetzlichen Solidarhaftung unterstehen.

**2. Zur Gesetzesvorlage**

Grundsätzlich begrüsst die Solothurner Handelskammer die Gesetzesänderungen hinsichtlich Verselbständigung der PKSO. Besonderes erachten wir es als wichtig, die PKSO explizit vom Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes auszunehmen. Eine Haftungskonkurrenz zwischen der Organhaftung gemäss BVG und der Staatshaftung nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz erachten wir als schwierig.

Bei der Diskussion über die Rechtsform wird in der Vorlage festgestellt, dass durch einen Wechsel keine wesentlichen Vorteile zu erwarten wären. Leider wurde es in der Vorlage jedoch versäumt, die Vor- und Nachteile übersichtlich darzustellen.

Aus Sicht der Solothurner Handelskammer würde gerade die Haftungsfrage bei einer privatrechtlichen Stiftung klare Verhältnisse schaffen. Weiter wäre auch die Verantwortung und Selbständigkeit der Verwaltungskommission respektive des Stiftungsrates bei einer privatrechtlichen Stiftung für den Bürger klar geregelt. In diesem Sinne würde die berufliche Vorsorge vergleichbar mit den Lösungen in der

Privatwirtschaft. Auch eine freiwillige Unterstellung unter das Lohnsystem des Gesamtarbeitsvertrages wäre bei einer privatrechtlichen Stiftung weiterhin möglich.

Die Erweiterung des Kreises der Versicherten auf nebenberuflich tätige Personen, welche für die hauptberufliche Erwerbstätigkeit bereits obligatorisch versichert sind, ist gemäss BVG eine Kann-Bestimmung. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, dass diese Erweiterung eingeführt wird. Gerade im Bereich der beruflichen Ausbildung gibt es etliche Angestellte im Nebenamt, welche durch diese Bestimmung ihre Lücke in der beruflichen Vorsorge schliessen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Probst', written over a light blue horizontal line.

**Daniel Probst**  
Direktor